

Richtlinien für die Benutzung der Notwohnung der Einwohnergemeinde Oensingen

Objekt

Mühlefeldstrasse 13, 4702 Oensingen, 1 ½ -Zimmer Wohnung im 1. Untergeschoss.

Zweck

Im Sinne der Statuten der Sägesser-Stiftung, vorübergehende Wohnmöglichkeit für in Oensingen wohnhafte Personen ohne Obdach (exkl. Drogenabhängige).

Gemäss Beschluss der Sägesser-Stiftung vom 27. März 2018 ist es erlaubt, in Platzierungs-Notlagen auch Asylbewerbern mit Status "vorläufig Aufgenommene" die Notwohnung zuzuteilen.

Zuständigkeit

Zuständig für die Vermietung ist die Gemeindeverwaltung Oensingen, Abteilung Bau.

Der Gemeindepräsident unterzeichnet den Mietvertrag kollektiv zu zweit mit der Leitung Verwaltung, und der Ressortleiter Soziales sowie der Leiter Finanzen sind über die jeweiligen Belegungen zu informieren (zur Kenntnisnahme, resp. Rechnungstellung).

Versicherung

Die notwendigen Versicherungen (Hausrat- und Haftpflichtversicherung) werden durch die Einwohnergemeinde Oensingen abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden bei der Benutzungstaxe berücksichtigt.

Unterhalt der Wohnung

Der/die jeweilige Bewohner/in der Notwohnung ist für den Unterhalt und die Reinigung während des Aufenthalts sowie für die Endreinigung zuständig.

Ist die Wohnung nicht belegt, wird sie regelmässig durch den Hauswart der Liegenschaft Mühlefeldstrasse 13 kontrolliert und gelüftet.

Im ganzen Haus herrscht Rauchverbot.

Benutzungsdauer

Die Einwohnergemeinde stellt die Wohnung höchstens zwei Monate als Notwohnung zur Verfügung. In begründeten Fällen kann die Aufenthaltsdauer um einen Monat verlängert werden.

Benutzungstaxe

Die Taxe pro Monat beträgt Fr. 1'000. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Bei einer Benutzungsdauer von weniger als einem Monat beträgt die Taxe mindestens Fr. 500.

Depot

Zusätzlich ist für eine allfällige Endreinigung durch die Einwohnergemeinde oder für die Beseitigung von Sachbeschädigungen ein Depot von Fr. 200 zu hinterlegen.

Wird die Wohnung in tadellosem Zustand abgegeben, wird das Depot zurückbezahlt.

In Spezialfällen entscheidet der Gemeindepräsident.

Rechnungsstellung und Inkasso

Die Zuständigkeit liegt bei der Abteilung Finanzen
(Kontenführung: Aufwand: Kto. 5721.3144.00 / Ertrag: Kto. 5721.4489.00).

Verteiler Wohnungsschlüssel:

Abteilung Bau	4 Schlüssel
	2 Briefkastenschlüssel

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 1. April 2008.

Oensingen, 9. März 2020

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident	Ressortleiter Soziales	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Massimo Santucci	Silvia Jäger

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. März 2020 mit Beschluss Nr. 2020-35 und per sofort in Kraft gesetzt.

Verteiler

- Sägesser-Stiftung
 - Gemeindepräsident
 - Leiterin Verwaltung
 - Leiter Bau
 - Leiter Finanzen
-